

Satzung der ökumenischen Kantorei Berlin - Marzahn

§ 1 Name

Die ökumenische Kantorei Berlin-Marzahn (fortlaufende Bezeichnung Kantorei) wurde im Jahr 2008 gegründet. Sie führt den Namen „Ökumenische Kantorei Berlin – Marzahn“. Die Kantorei ist begründet aus der kath. Kirchengemeinde „Von der Verklärung des Herrn“ Berlin - Marzahn und der evangelischen Kirchengemeinde Berlin - Marzahn.

Die Kantorei ist nicht in das Vereinsregister eingetragen und führt damit nicht den Zusatz „e. V.“ zu ihrem Namen

§ 2 Zweck

Zweck der Kantorei ist die Förderung von Kunst, Kultur und Ökumene. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege wertvoller Chormusik zu katholischen und evangelischen Gottesdiensten, weiteren religiösen Veranstaltungen und Aufführungen / Konzerten mit künstlerischem Anspruch verwirklicht.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Sängerinnen und Sänger als ausübende und Beitrag zahlende Mitglieder sowie der Chorleiter.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Ein Antrag auf Aufnahme kann mündlich beim Vorstand oder Chorleiter erfolgen. Der Bewerber um die Mitgliedschaft soll einigen Proben als Gast beigewohnt haben.

(2) Der Chorleiter entscheidet über die stimmliche Eingliederung des Bewerbers und hat das Recht der Zuweisung in eine andere Stimmlage, sofern sich bei einer späteren Überprüfung ein Anlass dazu ergibt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mittels Erklärung gegenüber dem Vorstand oder dem Chorleiter.

(2) Es wird wirksam zum Ende des Monats, in dem es erklärt wird. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei allen Proben, Gottesdiensten, Konzerten und sonstigen Chorveranstaltungen nach besten Kräften mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(3) Jedes Mitglied hat den festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Beitrag

(1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Mit Gründung der Kantorei ist ein Monatsbeitrag von 1,50 € bzw. ein Jahresbeitrag von 18,00 € festgelegt. Die Zahlung hat durch das Mitglied ohne Aufforderung in Bar an den Kassenwart oder mittels Überweisung auf das Konto der Kantorei zu erfolgen.

(2) Zu den beitragsfreien Mitgliedern zählen der Chorleiter und ferner auf Antrag Personen in besonderen Situationen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den Chorrat.

(3) Aus dem Beitrag ist auf der Grundlage des Jahresplanes nachfolgendes zu finanzieren, sofern in der Mitgliederversammlung nicht andere Verwendungen beschlossen werden:

a) Jubiläen und Gedenken, runde (10-jährige) Geburtstage, Erlangen der Elternschaft und Hochzeit der Mitglieder, des Chorleiters sowie den vorsitzenden Pastoren / Pfarrer der die Kantorei begründeten Gemeinden,

b) Geschäftsbedarf incl. Auslagen der Chorratsmitglieder und Notenerwerb nach Aufwand und Beschluss des Chorrates,

c) Solisten- und Chorunterstützung für Konzerte u.a. nach Aufwand und Beschluss des Chorrates,

d) Chorfeiern und – fahrten nach Aufwand und Beschluss des Chorrates.

§ 9 Organe des Kantorei

Organe der Kantorei sind der Chorrat, der Chorvorstand und die Mitglieder-Versammlung.

§ 10 Chorrat und Chorvorstand

(1) Der Chorrat besteht aus je zwei Vertretern jeder Stimmgattung, dem Kassenwart sowie dem Chorleiter als beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Chorrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl des Nachfolgers aus. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Aus dem Chorrat wird der Chorvorstand gewählt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

(4) Der Chorvorstand hat alle laufenden Angelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht dem Chorrat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Kassenwart erstellt die Jahresabrechnung. Bevor Entlastung durch den Chorrat erteilt wird, ist durch zwei Chorratsmitglieder, die nicht im Chorvorstand sind,

die Jahresabrechnung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitglieder-Versammlung vorzutragen.

(6) Scheidet ein Chorratsmitglied während der Amtszeit aus, kann sich der Chorrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit Mitgliedern aus der jeweiligen Stimmgattung durch Zuwahl ergänzen. Scheidet der Kassenwart während der Amtszeit aus, ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Chorrat durch Beschluss ein Kassenwart zu kooptieren.

(7) Die Chorratsmitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen. Sie verwalten ihre Ämter als Ehrenämter und haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(8) Die Beschlüsse des Chorrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Chorrates ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 11 Chorleiter

(1) Der Chorleiter steht im Anstellungsverhältnis der katholischen Kirchengemeinde „Von der Verklärung des Herrn Berlin – Marzahn“. Die Empfehlung zum Anstellungsverhältnis bzw. seine Abberufung erfolgt in Abhängigkeit der Beschlüsse des Kirchenvorstandes der kath. Kirchengemeinde. Ihm obliegt die künstlerische Leitung des Chores.

(2) Er ist verpflichtet, das Können der Mitglieder in den Proben nach Kräften zu fördern und die Gottesdienste, Konzerte und sonstigen Chorveranstaltungen gewissenhaft vorzubereiten und auszuführen.

(3) Der Chorleiter ist Mitglied des Chorrates mit beratender Stimme. Er hat kein Stimmrecht im Chorrat und den Mitgliederversammlungen.

§12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres stattfinden. Die Einladung hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen durch mündliche Ankündigung in zwei vorangehenden Proben.

(2) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

a) Entgegennahme von Geschäftsberichten und Jahresabrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

b) Abberufung und Wahl von Chorratsmitgliedern

c) Beratung und Abstimmung von Anträgen der Mitglieder

d) Feststellung, Änderung und Auslegung dieser Satzung

e) Festlegung des Mitgliedsbeitrags

f) Verwendung der Einnahmen

g) Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einem Dachverband

h) Entscheidung über die Vereinigung

(3) Der Chorrat stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied hat das Recht, weitere Anträge zur Tagesordnung zu stellen.

(4) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungen dieser Satzung benötigen zu ihrer Annahme eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Über die Versammlung ist von einem Mitglied des Chorrates ein Protokoll anzufertigen.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Chorrat nach Bedarf kurzfristig einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes bei einem Chorratsmitglied beantragt wird. Im Übrigen sind für die außerordentliche Mitgliederversammlung die für die ordentliche Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§13 Auflösung des Kantorei

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Kantorei bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der erschienen Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Kantorei fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Katholische Kirchengemeinde „Von der Verklärung des Herrn“ Berlin – Marzahn und an die evangelische Kirchengemeinde Berlin - Marzahn zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Mitgliederversammlung am 16.09.2008 beschlossen.

Chorvorstand:

gez. M. Pesch

gez. Schadewald